

Satzung in Kurzfassung

§1

Der Verein führt den Namen „FIDES“, Förderverein für psychisch Kranke hat seinen Sitz in Bamberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „FIDES, Förderverein für psychisch Kranke e.V.“.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Arbeit des Klinikums am Michelsberg durch sinnvolle und anderweitige nicht zu finanzierende Angebote zu fördern und zu unterstützen. Zugrunde liegt dabei die Überzeugung, dass es besonders bei psychisch kranken Menschen entscheidend darauf ankommt, die Beziehung zum persönlichen Umfeld nicht zu verlieren. Kontakte sollen erhalten oder aufgebaut werden und eine möglichst aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinde ist anzustreben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Hilfe bei der Anschaffung von Mitteln zur Freizeitgestaltung (Sportgeräte, Spiele usw.)
2. Hilfe bei der Durchführung von Aktivitäten (z.B. Alltagstraining, Freizeitgestaltung, Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben)
3. Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch Vorträge, kulturelle Projekte.
4. Vermittlung von Patenschaften.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sozialstiftung Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3

Mitglied kann jede natürliche erwachsene Person werden sowie jede juristische Person. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§4

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

§5

Der von jedem Mitglied zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung nach Höhe und Fälligkeit festgelegt.

§6

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, sowie dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Gesetzliche Vertreter im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§7

Der Beirat besteht aus den Vorstandsmitgliedern und bis zu höchstens sechs Beiratsmitgliedern. Der Beirat unterstützt den Vorstand durch Beratung bei seiner Tätigkeit.

§8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§9

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§10

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitgliedern dies beantragt.

§11

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 28.7.1997 errichtet.